presserat

Namensnennung

»Vater umgebracht - Mutter entführt - Tödliche Schläge mit dem Kieselstein« lautet die Überschrift eines Zeitungsberichts, in dem eine Familientragödie beschrieben wird: Der Sohn soll nach der Tötung des Vaters die Wohnung angezündet und seine Mutter entführt haben. Täter und Opfer werden mit vollem Namen genannt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren die Ermittlungen der Behörden noch nicht abgeschlossen. In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat fragt ein Leser, ob es korrekter Journalismus sei, wenn bei einem tragischen Vorfall, dessen Hergang zum Teil auf Vermutungen beruhe, Täter und Opfer beim Namen genannt werden. Zu bemängeln seien auch die Nennung der Namen und die Angabe des Alters zweier schulpflichtiger Kinder, die sich In dem brennenden Haus befunden haben. Die Redaktion des Blattes erklärt, die Vertretender Medien seien in einer Konferenz der Mordkommission gebeten worden, das Foto des mutmaßlichen Täters zu veröffentlichen, da er zu diesem Zeitpunkt flüchtig war. Die Zeitung habe daraufhin wie die anderen konkurrierenden Zeitungen den Namen des Getöteten und des mutmaßlichen Täters wiedergegeben. Das Lehrerpaar sei in der kleinen Stadt bekannt gewesen und es hätte nicht der Nennung der Namen bedurft, um das Verbrechen einem bestimmten Namen zuzuordnen. (1993)

Der Presserat missbilligt die Darstellung des Falles. Er hält die Veröffentlichung von Namen und Foto des mutmaßlichen, auf der Flucht befindlichen Täters für zulässig, da die Voraussetzungen für die Wiedergabe eines Fahndungsfotos gegeben waren. Aus Überschrift und Bildunterzeile aber ergibt sich eine Vorverurteilung. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden. Auch wenn eine Täterschaft für die Öffentlichkeit offenkundig ist, darf der Betroffene bis zu einem Gerichtsurteil nicht als Schuldiger im Sinne eines Urteilsspruchs hingestellt werden. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um einen Vorgang und Personen in einer Kleinstadt handelte, gab es keinen Anlass, die Namen der beteiligten Kinder zu nennen. Der Presserat erkennt Verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex und die Richtlinien 8.1 und 13.1. (B 14/93)

Aktenzeichen:B 14/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung